

# Sachkundelehrgang Rentenberater

## Thema: Renten wegen Todes

Dozent: Thomas Neumann

26. April 2024



# Renten wegen Todes

- ➔ Witwen-/ Witwerrenten
- ➔ Rentenbeginn
- ➔ Rentenabfindung
- ➔ Erziehungsrente
- ➔ Waisenrenten



# Renten wegen Todes

## Übersicht

### § 33 Abs. 4 SGB VI: Renten wegen Todes sind...

- ↪ kleine Witwen- oder Witwerrente (§§ 46 Abs.1, 242a Abs. 1 SGB VI)
- ↪ große Witwen- oder Witwerrente (§§ 46 Abs. 2, 242a Abs. 2 SGB VI)
- ↪ Erziehungsrente (§ 47 SGB VI)
- ↪ Waisenrente (§ 48 SGB VI)





# Witwen-/Witwerrenten § 46 SGB VI, § 242a SGB VI

# Renten wegen Todes

## Witwen-/Witwerrente: Abgrenzung altes/neues Recht

Das neue Recht nach **§ 46 SGB VI** findet Anwendung

**bei**

Tod ab dem 01.01.2002,

und

Eheschließung ab dem 01.01.2002

**oder**

Eheschließung vor dem 01.01.2002

und

beide Partner nach dem 01.01.1962 geboren

# Renten wegen Todes

## Witwen-/Witwerrente: Abgrenzung altes/neues Recht

Das **alte** Hinterbliebenenrecht nach **§ 242a SGB VI** findet Anwendung

**bei**

Tod vor dem 01.01.2002,

**oder**

Eheschließung vor dem 01.01.2002

und

ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren

→ Auswirkung:

**keine maximale Anspruchsdauer von 24 Kalendermonaten der kleinen Witwen-/Witwerrente**

**keine Anrechnung von Vermögenseinkommen/eigene bAV auf die Witwenrente (vgl. § 114 SGB IV versus § 18a SGB IV)**

# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

### Gleichstellung von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (LP) mit Ehepartnern § 46 Abs. 4 SGB VI

Begründung einer eingetragenen LP nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ist seit dem 01.08.2001 möglich.

Voraussetzung für das Bestehen einer LP nach § 1 LPartG ab 01.01.2005:

- Personen gleichen Geschlechts
- volljährige Personen
- die andere Person darf nicht verheiratet sein oder eine andere LP führen
- die bereits in einer LP lebende Person darf nicht zusätzlich mit einer anderen Person anderen Geschlechts eine Ehe eingehen

Als Nachweis der bis zum Tode begründeten LP ist die von der zuständigen Behörde (in der Regel das Standesamt) bestätigte Erklärung i.S. des § 1 LPartG vorzulegen.

Ein Anspruch auf **Witwen-/ Witwerrente** bei Vorliegen einer eingetragenen LP kann erst ab dem **01.01.2005** entstehen.

# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

Anspruchsvoraussetzungen **kleine** Witwen-/ Witwerrente § 46 Abs. 1 SGB VI

- 1.) Tod des/ der Versicherten
- 2.) Vorliegen der Witwen-/ Witwereigenschaft
- 3.) keine Wiederheirat
- 4.) Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch die/ den Versicherten
- 5.) Mindestehedauer
- 6.) kein bestandskräftiges Rentensplitting

**Anspruch für maximal 24 Kalendermonate**



# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

### Tod des Versicherten

#### Nachweis durch

- Sterbeurkunde
- nach dem Tode gefertigter Auszug aus dem Familienbuch
- bei Verschollenheit: Gerichtsbeschluss (Todeserklärung einschließlich standesamtlicher Beurkundung)

ist hier ein Zeitraum angegeben – gilt der letzte Tag als Todestag!

Sterbeurkunde		G
(Standesamt Bochum-/-		
	Nr. 30/1992	)
[REDACTED]		
wohnhaft in Bochum-/-		
ist am 19. Januar 1992-/- um 18 Uhr 40 Minuten		
in Bochum-/-		
verstorben.		
Der Verstorbene war geboren am 05. Mai 1932 -/-		
in Cemah/Türkel-/-		
Der Verstorbene war verheiratet mit [REDACTED]		
[REDACTED]		
Bochum	, den 21. Januar 1992	
	Der Standesbeamte	
(Siegel)		

# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

### Rente wegen Todes bei Verschollenheit § 49 SGB VI

Verschollene Personen **gelten** als verstorben, wenn

- die Umstände den Tod wahrscheinlich machen
- und
- seit einem Jahr keine Nachricht vorliegt

Die Feststellung des mutmaßlichen Todestages eines Verschollenen durch den Rentenversicherungsträger ist nur möglich, wenn und solange eine gerichtliche Todeserklärung nicht erfolgt ist.

Der vom Rentenversicherungsträger nach § 49 SGB VI festgestellte Todestag bleibt auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich.

# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

### Witwen- oder Witwereigenschaft

Witwe(r) ist die Person, die im Zeitpunkt des Todes der/des Versicherten mit ihr/ihm in einer **rechtsgültigen Ehe** gelebt hat.

Eine *rechtsgültige Ehe* hat bestanden, wenn sie nach den maßgebenden deutschen oder ausländischen Vorschriften geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde.

#### Nachweis durch

Sterbeurkunde  
**mit** Heiratsvermerk  
**und**  
Heiratsurkunde

bei Zweifeln:  
**nach dem Tode**  
gefertigter Auszug aus dem Familien-  
buch bzw. Heiratsurkunde

# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

### keine Wiederheirat oder Begründung einer LP der Witwe/ des Witwers

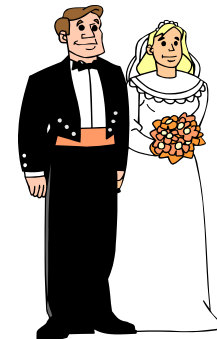
Bei einer Wiederheirat entfallen die Anspruchsvoraussetzungen.

- ➔ Die Witwen-/ Witwerrente fällt mit Beginn des Kalendermonats weg, der auf den Kalendermonat der Wiederheirat folgt.  
§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI

#### Beispiel:

Wiederheirat am 17.05.2022

- ➔ Anspruch bis 31.05.2022



# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

### Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch die/ den Versicherte(n)

#### allgemeine Wartezeit

- ist erfüllt bei 5 Jahren (60 Monate) Beitragszeiten  
§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI  
das sind Pflichtbeiträge, Kindererziehungszeiten,  
freiwillige Beiträge, Wehr-Zivildienst, Pflegebeiträge,  
Zeiten nach § 52 SGB VI
- gilt als erfüllt wenn der Verstorbene bis zum Tod Rente bezogen hat  
§ 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VI
- ist vorzeitig erfüllt bei Tod durch Arbeitsunfall/Berufskrankheit/  
Wehrdienstbeschädigung  
§ 53 Abs. 1 und 2 SGB VI

# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

### Mindestehedauer nach § 46 Abs. 2a SGB VI



Ehedauer mindestens ein Jahr

#### Grund:

Ausschluss einer sogenannten „Versorgungsehe“

#### Grundsätze:

- gesetzliche Vermutung gilt, selbst wenn wenige Tage am Jahr fehlen (Frist: § 26 SGB X), es sei denn es liegen **besondere Umstände** vor
- Personen waren mehrfach miteinander verheiratet
  - ➔ keine Zusammenrechnung der Ehezeiten
- der hinterbliebene Ehegatte muss die **besonderen Umstände** darlegen/ beweisen
  - ➔ von Amts wegen zu ermitteln, Ermittlungen im Bereich der privaten Lebensführung sind zu vermeiden

# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

Folgende „besonderen Umstände“ sprechen gegen eine Versorgungsehe:

- plötzlicher unvorhersehbarer Tod (z. B. Unfall, Verbrechen, Infektionskrankheit)
- tödliche Folgen einer Krankheit waren bei der Eheschließung nicht absehbar
- Vorhandensein gemeinsamer leiblicher Kinder oder Schwangerschaft
- Erziehung eines minderjährigen Kindes des verstorbenen Versicherten durch den Hinterbliebenen
- Heirat zur Sicherung der erforderlichen Betreuung/ Pflege des Ehegatten, wenn der Tod auf absehbare Zeit nicht zu erwarten war
- Nachholung einer gültigen deutschen Trauung durch hier in ungültiger Ehe (nach ausländischem Recht gültiger Ehe) lebender Ausländer

Maßgebend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.



# Renten wegen Todes

## Kleine Witwen-/Witwerrente

### **kein bestandskräftiges Rentensplitting § 46 Abs. 2b SGB VI**

Ehegatten (bei Altersrentenanspruch eines Ehegatten) können gemeinsam bestimmen, Hinterbliebene können alleine bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen dynamischen Rentenansprüche zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten).

- kann von den Ehegatten frei gewählt werden  
(partnerschaftliche Aufteilung der Rentenanwartschaften oder Anspruch nach dem neuen H-Rentenrecht)
- beschränkt auf Ansprüche aus der gesetzlichen RV
- unterstützt den Aufbau eigener Rentenanwartschaften  
- insbesondere der Frauen -
- beseitigt Schlechterstellung von Verwitweten gegenüber Geschiedenen bei Wiederheirat



# Renten wegen Todes

## Große Witwen-/Witwerrente

Anspruchsvoraussetzungen **große** Witwen-/ Witwerrente § 46 Abs. 2 SGB VI

**zusätzlich zu den Voraussetzungen der kleinen Witwen-/ Witwerrente:**

**Erziehung** eines eigenen Kindes oder eines Kindes des verstorbenen Versicherten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

**oder**

Vollendung des **47. Lebensjahres** der Witwe/ des Witwers

**oder**

Vorliegen einer **Erwerbsminderung** bei der Witwe/ dem Witwer

# Renten wegen Todes

## Große Witwen-/Witwerrente

### Erziehung eines Kindes

liegt vor, wenn

- ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten (leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stief- und Pflegekinder und Enkel und Geschwister bei Haushaltsaufnahme),
- welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- erzogen wird.



Erziehung liegt vor, wenn das Kind in Ausübung eines Rechtes zur Erziehung erzogen wird, d.h. entweder muss der Witwe/ dem Witwer das *Personensorgerecht* (§ 1631 BGB) zustehen oder es muss dessen Ausübung übertragen worden sein. Die *Personensorge* umfasst das Recht und die Pflicht, ein minderjähriges Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Personensorge entfällt allerdings bei minderjährigen Kindern, die verheiratet sind.

# Renten wegen Todes

## Große Witwen-/Witwerrente

Bei häuslicher Gemeinschaft von Witwe/ Witwer und dem Kind kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung Erziehung vorliegt.

Nachweis: Meldebescheinigung

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein behindertes Kind, das außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, gleich (§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).

(Eine Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten. Das Kind muss wegen der Behinderung außerstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf durch Arbeit zu verdienen. Der notwendige Lebensbedarf und damit die Fähigkeit, sich selbst zu unterhalten, wird immer dann als nicht gegeben anzusehen sein, wenn das Kind lediglich Nettoeinkünfte bis zu 1.218 EUR (Jahr 2022) monatlich erzielt bzw. erzielen kann.)

Hier besteht dann ein Anspruch auf große Witwen-/ Witwerrente auch über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus ohne zeitliche Begrenzung.

# Renten wegen Todes

## Große Witwen-/Witwerrente

### Vollendung des 47. Lebensjahres der Witwe/ des Witwers

Diese Altersgrenze wurde eingeführt durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2008.

Nach der Übergangsregelung des § 242a Abs. 4 SGB VI besteht weiterhin ein Anspruch auf große Witwen-/ Witwerrente mit Vollendung des 45. Lebensjahres, wenn der/ die Versicherte vor dem 01.01.2012 verstorben ist.

Ist der/ die Versicherte nach dem 31.12.2011 verstorben, wird die Altersgrenze von 45 Jahren wie folgt stufenweise angehoben nach § 242a Abs. 5 SGB VI



Todesjahr des Versicherten	Anhebung um xx Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	45	1
2013	2	45	2
...	...	...	...
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
...	...	...	...
ab 2029	24	47	0

# Renten wegen Todes

## Große Witwen-/Witwerrente

### Vorliegen einer **Erwerbsminderung** bei der Witwe/ dem Witwer

Bloßes Vorliegen der entsprechenden Erwerbsminderung bei der Witwe/ dem Witwer reicht aus.

Auch eine befristete Erwerbsminderung i.S. des § 102 Abs. 2 SGB VI ist anspruchsbegründend (Rentenbeginn: § 101 Abs. 2 SGB VI beachten).

gilt auch, wenn

- vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig im Sinne von § 240 Abs. 2 SGB VI (§ 242a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI) oder
- am 31.12.2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne von § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung und dies seitdem ununterbrochen (§ 242a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI)

# Renten wegen Todes

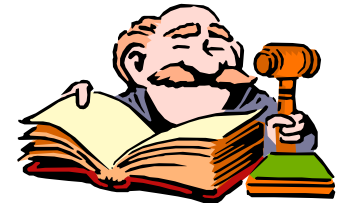
## Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten

### Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten § 46 Abs. 3 SGB VI

Nach Auflösung der letzten Ehe haben überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, unter den sonstigen Voraussetzungen des § 46 SGB VI einen neuen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente.

Der Tod des letzten Ehegatten ist dabei durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen.

Bei einer Auflösung der Ehe durch Scheidung wird das entsprechende Urteil mit Rechtskraftvermerk benötigt.



Ansprüche nach dem letzten Ehegatten (z.B. Witwenrente) werden in voller Höhe auf die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten angerechnet (§ 90 Abs. 1 SGB VI).



## Rentenbeginn § 99 Abs. 2 SGB VI

# Renten wegen Todes

## Rentenbeginn

### Rentenbeginn § 99 Abs. 2 SGB VI

#### Grundsatz:

Die Witwen-/ Witwerrente wird grds. vom Beginn des Kalendermonats an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind.

#### Der Verstorbene bezog bereits Versichertenrente:

Tod am 25.04.2018 = Witwenrente ab dem 01.05.2018



Die Witwen-/ Witwerrente wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn im Sterbemonat keine Rente an den verstorbenen Versicherten zu leisten war.

#### Der Verstorbene bezog keine Rente:

Tod am 25.04.2018 = Witwenrente ab dem 25.04.2018



# Renten wegen Todes

## Rentenbeginn

### aber:

Eine Hinterbliebenenrente wird für nicht mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung geleistet.



### der Verstorbene bezog bereits Versichertenrente:

Tod am 03.04.2017

Antrag auf Witwenrente am 03.05.2018

= Witwenrente ab dem 01.05.2017



### der Verstorbene bezog keine Rente:

Tod am 03.04.2017

Antrag auf Witwenrente am 03.05.2018

= Witwenrente ab dem 01.05.2017



## Rentenabfindung § 107 SGB VI

# Renten wegen Todes

## Rentenabfindung

### Rentenabfindung

Es besteht grundsätzlich der Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrentenabfindung (= 24-facher Monatsbetrag).

#### Beispiel 1:

- Tod des Versicherten: 01.04.2012
- Wiederheirat am 22.03.2018
- Ende der Rentenzahlung: 31.03.2018
- Höhe der großen Witwenrente nach Einkommensanrechnung:
  - 01.07.2015 – 30.06.2016 = 450 EUR mtl. brutto
  - 01.07.2016 – 30.06.2017 = 400 EUR mtl. brutto
  - 01.07.2017 – 31.03.2018 = 425 EUR mtl. brutto



- ⇒ Summe der letzten 12 Monate: 01.04.2017 – 31.03.2018 = 5.025 EUR
- ⇒ Durchschnittsbetrag: 5.025 EUR : 12 = 418,75 EUR
- ⇒ Abfindungsbetrag: 418,75 EUR x 24 = 10.050 EUR

# Renten wegen Todes

## Rentenabfindung

### Beispiel 2:

- Tod des Versicherten 25.06.2008
- Wiederheirat am 22.03.2018
- Ende der Rentenzahlung: 31.03.2018
- Höhe der großen Witwenrente nach Einkommensanrechnung:
  - 01.07.2015 – 30.06.2016 = 450 EUR mtl. brutto
  - 01.07.2016 – 30.06.2017 = 0 EUR mtl. brutto
  - 01.07.2017 – 31.03.2018 = 250 EUR mtl. brutto



- ⇒ Summe der letzten 12 Monate: 01.04.2017 – 31.03.2018 = 2.250 EUR
- ⇒ Durchschnittsbetrag: 2.250 EUR : 12 = 187,50 EUR
- ⇒ Abfindungsbetrag: 187,50 EUR x 24 = 4.500 EUR

# Renten wegen Todes

## Rentenabfindung

### Beispiel 3:

- Tod des Versicherten: 05.02.2017
- Wiederheirat am 22.03.2018
- Bruttorente ab 01.06.2017 mtl. 525 EUR, ab 01.07.2017 mtl. 540 EUR



- ⇒ Summe der letzten 12 Monate: 01.06.2017 – 31.03.2018 = 5.385 EUR
- ⇒ Durchschnittsbetrag: 5.385 EUR : 10 = 538,50 EUR
- ⇒ Abfindungsbetrag: 538,50 EUR x 24 = 12.924 EUR

### Beispiel 4:

- Tod des Versicherten: 21.10.2017
- Wiederheirat am 20.12.2017
- Ende der Rentenzahlung: 31.12.2017

⇒ **es wird keine Durchschnittsberechnung vorgenommen; Monatsbetrag ist der Betrag der Witwenrente bzw. Witwerrente, der ohne die Wiederheirat für den vierten auf den Sterbemonat folgenden Monat zu leisten gewesen wäre**  
(fiktive Berechnung unter Berücksichtigung von z.B. eigenem Einkommen)



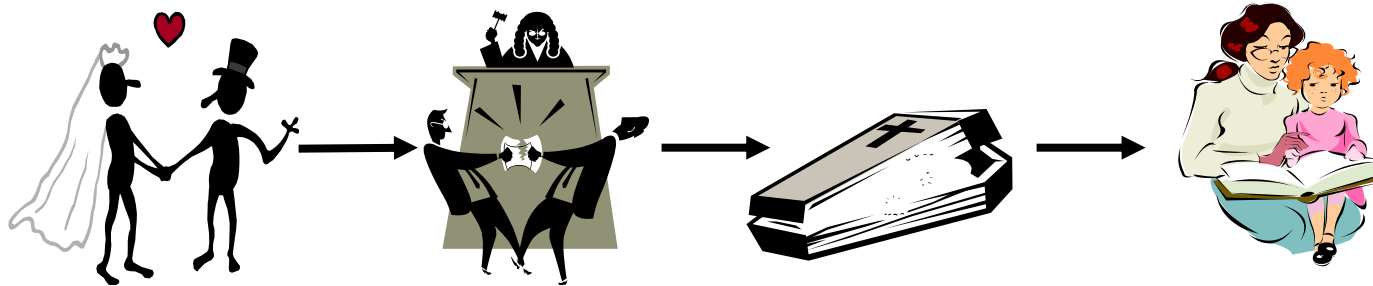
## Erziehungsrenten § 47 SGB VI

# Renten wegen Todes

## Erziehungsrente

### Erziehungsrente (§ 47 SGB VI)

- ↪ Nichterreichen der Regelaltersgrenze
- ↪ Scheidung der Ehe nach dem 30.06.1977 oder Rentensplitting
- ↪ Tod des geschiedenen Ehegatten
- ↪ Kindererziehung
- ↪ keine Wiederheirat
- ↪ Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch die/ den Versicherte(n)



# Renten wegen Todes

## Erziehungsrente

### ↳ Scheidung der Ehe nach dem 30.06.1977

#### Beispiel:

Scheidungsurteil vom:	19.03.2018
rechtskräftig seit:	10.05.2018
Tod des geschiedenen Ehegatten:	<b>a)</b> 30.04.2018
	<b>b)</b> 18.05.2018

#### Lösung:



- a)** *Scheidung ist nicht rechtskräftig, kein Anspruch auf Erziehungsrente aber: evtl. Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente nach § 46 SGB VI*
- b)** *Scheidung ist zum Zeitpunkt des Todes rechtskräftig, weitere Prüfung*



# Renten wegen Todes

## Erziehungsrente

### Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Wartezeit 5 Jahre

- Beitragszeiten
- Ersatzzeiten
- Wartezeitmonate aus
  - versicherungsfreien/ befreiten Minijobs
  - Versorgungsausgleich oder
  - Rentensplitting

 aus der Versicherung des Überlebenden

 muss zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sein

# Renten wegen Todes

## Erziehungsrente

### Beispiel:

Frau Anna Duck, geb. am 02.01.1975, wurde am 20.06.2009 von ihrem Mann Bernd geschieden. Von ihm erhält sie seitdem monatlich 600,- EUR Unterhalt.

Frau Duck ist derzeit nicht versicherungspflichtig beschäftigt, hat jedoch aufgrund einer früheren Beschäftigung vom 01.07.1991 bis 30.08.1999 Pflichtbeiträge entrichtet.

Sarah, das am 15.12.2002 geborene Kind des Ehepaares Duck, wohnt bei der Mutter.

Bernd Duck ist am 15.02.2018 verstorben. Frau Duck lebt bereits seit dem Jahr 2013 mit ihrem neuen Lebensgefährten Thomas Bäcker zusammen.

Besteht ein Anspruch auf Erziehungsrente?

# Renten wegen Todes

## Erziehungsrente

### Lösung:



- ➔ Geschiedener Ehegatte ist verstorben
- ➔ Die allg. Wartezeit beim Tod des geschiedenen Ehegatten ist erfüllt
- ➔ Ehescheidung nach dem 30.6.1977
- ➔ Erziehung eines Kindes
- ➔ Keine Wiederheirat/Begründung einer Lebenspartnerschaft
- ➔ Die Regelaltersgrenze ist noch nicht erreicht

Ergibt sich eine Änderung, wenn Frau Duck ihren Lebensgefährten heiraten würde?

Ja, die Rente würde wegfallen (mit Ablauf des Monats der Wiederheirat).



# Waisenrenten § 48 SGB VI

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### „Kinder“ i.S. des § 48 SGB VI



### *leibliche Kinder*

- **Mutter** eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat
- **Vater** eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist

### Besonderheiten:

- *Tod des Mannes* vor der Geburt: wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren gilt die Vaterschaftsvermutung
- *Wiederheirat der Witwe*: Vater des während der neuen Ehe geborenen Kindes ist der neue Ehemann selbst dann, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des ersten Ehemannes geboren wird

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### ***Adoptivkinder***

**Nachweis:** - ein rechtsgültiger Gerichtsbeschluss

Rechtsfolgen:

#### *Adoption eines Minderjährigen*

Das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern werden gelöst.

Eltern sind nur noch die Adoptiveltern

#### *Adoption eines Volljährigen*

Das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern werden jedoch **nicht** gelöst.

Eltern sind sowohl die Adoptiveltern als auch die leiblichen Eltern.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### ***Stiefkinder***

sind leibliche Kinder des anderen Ehegatten.

**Nachweis:** - eine melderechtliche Bescheinigung, dass das Stiefkind zum Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt des Verstorbenen gelebt hat

### ***Pflegekinder***

sind in den Haushalt aufgenommene Kinder, für die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis eingerichtet wurde, das von einer familienähnlichen Beziehung getragen wird.

**Nachweis:** - eine melderechtliche Bescheinigung bzw. Nachweise über die Zulassung der Pflege

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### **Enkel**

sind Kinder, die im zweiten Grad in absteigender Linie mit dem Versicherten verwandt sind

### **Geschwister**

sind Personen, die mindestens einen gemeinsamen Elternteil haben (auch Halb- und Stiefgeschwister möglich).

### **Nachweis für beide:**

Haushaltsaufnahme



melderechtlicher Nachweis; Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familienhafter Art muss vorgelegen haben

oder

überwiegender Unterhalt



liegt vor, wenn der Verstorbene mehr als die Hälfte des den gesamten Lebensbedarf umfassenden Unterhalt des Kindes getragen hat



# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### Anspruchsvoraussetzungen nach § 48 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI

- ↪ Tod der/ des Versicherten
- ↪ Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch die/ den Verstorbene(n)
- ↪ Status als Halb- oder Vollwaise
- ↪ weitere persönliche Voraussetzungen in der Person der Waise

#### ↪ Status als Halb- oder Vollwaise:

Anspruch auf **Halbwaisenrente** besteht,  
wenn noch ein Elternteil vorhanden ist, der unbeschadet der wirtschaftlichen  
Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.

Anspruch auf **Vollwaisenrente** besteht,  
wenn das Kind keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

Unterhaltspflicht besteht bei den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern.

Bei der Feststellung, ob noch ein unterhaltsverpflichteter Elternteil vorhanden ist, kommt es nach der gesetzlichen Regelung („unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse“) allein auf die Unterhaltspflicht dem Grunde nach an.

Ob der Elternteil unterhaltsfähig und das Kind unterhaltsberechtig ist und somit tatsächlich ein Unterhaltsanspruch besteht, ist unerheblich.



### Achtung:

Hat das Kind nur einen Elternteil (Mutter), da der Vater nicht bekannt ist, hat dieses bei Tod der Mutter einen Vollwaisenrentenanspruch.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

↪ weitere persönliche Voraussetzungen in der Person der Waise:

§ 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VI - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weitere Voraussetzungen

§ 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VI - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise

a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet

oder b) sich in einer Übergangszeit befindet

oder c) ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leistet

oder c) Bundesfreiwilligendienst ableistet

oder d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### a) Schulausbildung (allgemeinbildende Schule, Fach- oder Hochschule)

liegt vor, wenn die Zeit und Arbeitskraft der Waise ausschließlich oder zumindest überwiegend in Anspruch genommen wird, d.h.

*Unterricht*  
+ *häusliche Vorbereitung*  
+ *Zeit für Schulwege*  
= *mehr als 20 Wochenstunden*



### b) Berufsausbildung

grds. nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG),  
wobei immer auch im Einzelfall ein Anspruch geprüft wird

Auch hier wird die überwiegende Beanspruchung (20 Std. wöchentlich) gefordert.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### Unterbrechung der Ausbildung:

#### Krankheit

Eine Unterbrechung von bis zu 6 Kalendermonate ist unschädlich. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt werden kann.

Die Absicht der Fortsetzung der Ausbildung muss bestehen.

Wird diese Absicht aufgegeben oder lässt der Krankheitsverlauf ab einem bestimmten Zeitpunkt das Fortbestehen der Ausbildung nicht mehr zu, so endet der Anspruch zu diesem Zeitpunkt, ggf. auch vor Ablauf von 6 Kalendermonaten.

#### Schwangerschaft / Erziehungszeit / Elternzeit

Eine Unterbrechung bis zu 6 Monaten ist unschädlich, wobei auch hier das Ausbildungsverhältnis bzw. die Immatrikulation fortbestehen muss.

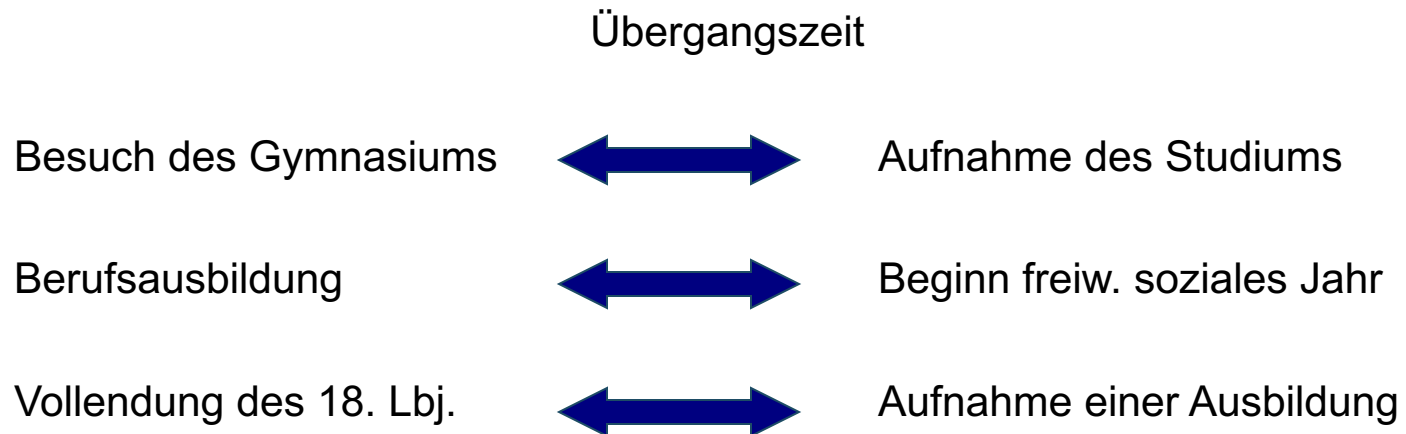
Wird jedoch Elternzeit in Anspruch genommen, gilt die Ausbildung als beendet, auch wenn die Absicht besteht, die Ausbildung in Zukunft fortzusetzen.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### Übergangszeiten § 48 Abs. 4 Nr. 2 Bst. b SGB VI:

Eine Übergangszeit liegt zwischen zwei Ausbildungs- bzw. Anspruchszeiträumen, in denen die Waise sich nicht in einer grds. waisenrentenberechtigten Ausbildungssituation befindet.



Zwischen Ende des ersten Zeitraumes und Beginn des neuen Zeitraumes dürfen *nicht mehr* als 4 Kalendermonate liegen, dann ist dieser Zeitraum auch *anspruchsbegründend*.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### **Beispiel:**

**Abiturzeugnis ausgegeben am**

**21.06.2017**

**Aufnahme der Hochschulausbildung am**

**01.10.2017**

Die Zeit zwischen der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes und dem Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes ist eine Übergangszeit i. S. d. § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Bst. b SGB VI.

Der erste Ausbildungsabschnitt endet mit der Zeugnisausgabe am 21.06.2016, der zweite Ausbildungsabschnitt beginnt damit bis spätestens zum ersten Tag des fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats.

### **Beispiel:**

**Waise vollendet ihr 18. Lebensjahr am**

**23.12.2017**

**Fachschulausbildung ab**

**02.05.2018**



Die Frist von 4 Kalendermonaten umfasst die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.04.2018.

Die Fachschulausbildung wird am 02.05.2018 aufgenommen.

Da der 01.05.2018 ein Feiertag ist, beginnt die zweite Ausbildung am nachfolgenden Werktag und somit rechtzeitig.

Die Waisenrente ist über den Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weiterzuzahlen.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### Unterhaltsunfähigkeit wegen Behinderung

Voraussetzung für den Waisenrentenanspruch ist, dass

- a) eine Behinderung vorliegt
- b) die Waise kein ausreichendes (anrechenbares) Einkommen zur Verfügung hat, um den Unterhalt selbst sicher zu stellen und
- c) zwischen a) und b) eine Kausalität besteht.

Eine Waisenrentenzahlung wegen Behinderung über das 27. Lebensjahr hinaus ist in keinem Fall möglich.

Eine **Behinderung** i.S. des § 48 Abs. 4 SGB VI i.V. mit § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX ist gegeben, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe der Waise am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.



# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### Fähigkeit sich selbst zu unterhalten

Die Waise ist wegen der Behinderung ( Kausalität ) außerstande sich selbst zu unterhalten.

Dieses ist dann gegeben, wenn die Waise ihren notwendigen Lebensbedarf nicht selbst bestreiten kann, wobei nur das "Können" betrachtet wird und keine arbeitsmarkt-technischen Faktoren Einfluss nehmen.

tatsächliches Nettoeinkommen = nicht mehr als 1.218,- Euro (2022)

Einkünfte = es sind alle Löhne, Lohnersatzleistungen (Renten/ Krankengeld o.ä.) sowie auch **Vermögen** hinzuzuzählen

Leistungen mit Sozialhilfecharakter sind nicht maßgeblich.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### **Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus:**

Grundsätzlich endet der Anspruch mit dem Monat der Vollendung des 27. Lebensjahres einer Waise, wenn diese sich bis dahin in Schul- oder Berufsausbildung befindet

#### **Ausnahme:**

##### Unterbrechung oder Verzögerung der Ausbildung durch

- gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst (Einberufung bis 30.06.2011)

oder

- freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst als Probezeit (Ableistung ab 01.07.2011)

Ob eine tatsächliche Unterbrechung/Verzögerung durch den geleisteten Dienst vorliegt wird nicht geprüft. Es ist auch unerheblich, ob der Dienst vor oder nach dem Tod des Versicherten geleistet worden ist.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### Feststellung des Verlängerungszeitraumes:

a.) Ableistung des gesamten Dienstes vor Vollendung des 27. Lebensjahres

= Monat nach 27. Lebensjahres + Zeit des Dienstes

b.) Ableistung des Dienstes teilweise vor und nach Vollendung des 27. Lebensjahres

= Monat nach 27. Lebensjahres + *gesamte* Zeit des Dienstes

c.) Ableistung des gesamten Dienstes nach Vollendung des 27. Lebensjahres

= kein Anspruch auf Verlängerung

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### **Beispiel:**

<i>Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise am</i>	<i>17.03.2018</i>
<i>Studium seit</i>	<i>01.10.2015</i>
<i>Wehrdienst</i>	<i>01.01.2011 – 30.06.2011</i>

### **Lösung:**



Die Ausbildung wurde durch den vor dem 27. Lebensjahr geleisteten Wehrdienst um 6 Monate verzögert. Der Verlängerungszeitraum beginnt am 01.04.2018 (Monat nach Vollendung des 27. Lebensjahres) und endet am 30.09.2018.

Sofern die Waise also über das 27. Lebensjahr hinaus weiter studiert, kann die Waisenrente bis zum 30.09.2018 weitergezahlt werden.

# Renten wegen Todes

## Waisenrenten

### **Beispiel:**

<i>Tod des Versicherten (kein Rentner)</i>	<i>15.03.2017</i>
<i>Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise am Wehrdienst</i>	<i>14.10.2016</i>
<i>Fachschulbesuch</i>	<i>01.01.2011 – 30.06.2011</i>
	<i>01.05.2015 – 30.04.2017</i>

### **Lösung:**

Die Ausbildung wurde durch den vor dem 27. Lebensjahr geleisteten Wehrdienst um 6 Monate verzögert. Der Verlängerungszeitraum beginnt am 01.11.2016 (Monat nach Vollendung des 27. Lebensjahres) und endet am 30.04.2017.

Für die Zeit des Fachschulbesuchs kann daher ein Rentenanspruch für die Zeit vom 15.03.2017 bis 30.04.2017 entstehen.

Es ist unerheblich, dass der Tod erst nach Ableistung des Wehrdienstes und nach der Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise eingetreten ist.

## **Mehrere Rentenansprüche § 89 Abs. 2 und 3 SGB VI:**

(2) Für den Zeitraum, für den Anspruch auf große Witwen-/ Witwerrente besteht, wird eine kleine Witwen-/ Witwerrente nicht geleistet.

(3) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Waisenrenten, wird nur die höchste Waisenrente geleistet.

Bei gleich hohen Waisenrenten wird nur die zuerst beantragte Rente geleistet.